

Satzung

über die Einbeziehung von Außenbereichsgrundstücken zur Abrundung des Gemeindeteiles Auerbach, der Gemeinde Zachenberg, Landkreis Regen mittels der Einbeziehungssatzung „Auerbach II“ (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB).

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches - BauGB- vom 23.09.2004, (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Gemeinde Zachenberg folgende Satzung:

§ 1

Der Gemeindeteil Auerbach, wird unter Einbeziehung von Teilflächen der einzelnen Außenbereichsgrundstücke FINrn. 1163 bzw. 1289 abgerundet, und als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgelegt.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im Lageplan im Maßstab 1:1000 dargestellt.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§29 BauGB) nach den Bestimmungen des § 34 Abs. 1 BauGB.

§ 3

Die o.g. Grundstücke bzw. die geplanten Bauvorhaben (Errichtung von Wohnhäusern) sind an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Die Abwässer sind der kommunalen Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Zachenberg zu zuleiten.

§ 4

Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen, sowie die Abstandzonen von je 2,50 Meter beiderseits von Erdkabeln sind einzuhalten.

§ 5

Versiegelte Flächen sollten auf das unumgängliche Mindestmass beschränkt werden, damit die Rückhalte- und Speicherfähigkeit soweit als Möglich erhalten bleibt.
Zufahrten und Parkplätze sind wasserdurchlässig zu gestalten.
Beim Bau der Zufahrt für die Wohnhäuser sollten keine größeren Einschnitte ins Gelände verursacht werden. Die Zufahrten sind den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

§ 6

Diese Satzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Ruhmannsfelden, den 17.07.2007

Gemeinde Zachenberg


- Oischinger -
Erster Bürgermeister